

ZH_OBERGERICHT LB230033 vom 11. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB230033

FR: ZH_OBERGERICHT LB230033 du 11 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LB230033 del 11 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 30. März 2023 erhob der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramts F._____ vom 6. Dezember 2022 (Urk. 3) eine erbrechtliche Klage auf Auskunfts- erteilung und Akteneinsicht, Ausgleichung, Herabsetzung und Erbteilung im Sinne einer unbezifferten Forderungsklage nach Art. 85 ZPO (Urk. 1). Mit Beschluss vom 10. Juli 2023 trat das Bezirksgericht Winterthur auf die Klage nicht ein (Urk. 10).

- 6 -

E. 2

Gegen diesen Beschluss erhob der Kläger mit Eingabe vom 14. September 2023 rechtzeitig Berufung und stellte die eingangs wiedergegebenen Anträge (Urk. 9). Mit Verfügung vom 18. September 2023 wurde dem Kläger Frist ange- setzt, um einen Vorschuss in der Höhe von 3'950.-- für die Gerichtskosten zu leis- ten (Urk. 14). Gleichzeitig wurde sein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen (Urk. 14). Der Vorschuss für die Gerichtskosten ging recht- zeitig bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 19). Mit Eingabe vom 28. September 2023 legitimierte sich Rechtsanwalt Dr. X._____ als neuer Rechtsvertreter des Klägers (Urk. 17 und 18). Mit Verfügung vom 30. Januar 2024 wurde den Beklag- ten und Berufungsbeklagten 1-3 (fortan Beklagte 1-3) Frist anberaumt, um die Be- rufung des Klägers zu beantworten. Die Berufungsantwort des Beklagten 3, datie- rend vom 12. Februar 2024, ging am 14. Februar 2024 hierorts rechtzeitig ein (Urk. 22). Die Beklagten 1 und 2 reichten keine Berufungsantwort ein. Das Ver- fahren ist spruchreif.

E. 3

Am vorliegenden Entscheid wirkt Oberrichter Dr. M. Kriech anstelle des ferienhalber abwesenden Kammerpräsidenten, Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, mit. II. 1.a) Der Kläger stellte eventualiter den prozessualen Antrag, wonach eine mündliche Verhandlung zwecks prozessökonomischer Erledigung der Zuständig- keitsfrage zeitnah anzusetzen sei, ohne dafür eine plausible Begründung vorzu- bringen (Urk. 10 S. 4 f). Es liegt im Ermessen der Rechtsmittelinstanz, ob sie nach dem ersten Schriftenwechsel eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden will; sie verfügt über einen grossen Gestaltungsspielraum (Art. 316 Abs. 1 ZPO; BSK ZPO-Spühler, Art. 316 N 4). Ein Anspruch auf mündli- che Verhandlung besteht nicht (KUKO ZPO-Brunner/Vischer, Art. 316 N 4). Da vorliegend lediglich eine Rechtsfrage zu beurteilen ist und keine Weiterungen, wie z.B. Befragungen etc., vorzunehmen sind, besteht kein Anlass für eine mündliche Verhandlung. Dem eventualiter gestellten Antrag des Klägers ist nicht stattzuge- ben.

- 7 - b) Der vom Kläger gestellte Antrag (Ziff. 4; Urk. 9 S. 2) auf Beizug der Akten des vom Beklagten 3 vor Vorinstanz geführten Parallelverfahrens (CP230001) als Beweismittel für die Höhe des behaupteten Streitwerts im vorliegenden Verfahren (Urk. 9 S. 5) ist abzuweisen. Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen erübrigt er sich. 2.a) Die Vorinstanz erwog, dass der Kläger eine Klage mit einem Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- eingereicht habe. Gemäss Art. 85 ZPO gelte ein angegebener Mindeststreitwert als vorläufiger Streitwert (Abs. 1), und das dafür zuständige Gericht bleibe zuständig, auch wenn der Streitwert – nach durchgeführtem Beweisverfahren bzw. nach Auskunftserteilung durch die beklagten Parteien – die sachliche Zuständigkeit übersteigen würde (Abs. 2). Der Kläger führe zwar aus, dass der Streitwert über Fr. 30'000.-- liege, beziffere den Mindeststreitwert aber dennoch klar auf genau Fr. 30'000.-- (Urk. 1 S. 9), was keiner weiteren Auslegung bedürfe. Art. 243 ZPO bestimme den Geltungsbereich des vereinfachten Verfahrens. Gemäss Abs. 1 dieser Gesetzesbestimmung umfasse dieser insbesondere vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--. Angelegenheiten mit einem Streitwert von exakt Fr. 30'000.-- würden noch in den Geltungsbereich des vereinfachten Verfahrens fallen, weshalb vorliegend dieses zur Anwendung gelange (Urk. 10 S. 4). Eine Überweisung des Prozesses sei gemäss ZPO nicht vorgesehen. Auf die Klage sei mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten (Urk. 10 S. 5). b) Der Kläger machte in seiner Berufungsbegründung geltend, dass er nicht, wie von der Vorinstanz erwähnt, eine "Klage mit einem Mindeststreitwert von Fr. 30'000.--" eingereicht habe, sondern ausdrücklich und im Titel so benannt und fett hervorgehoben eine "unbezifferte Forderungsklage nach Art. 85 ZPO". Die Vorinstanz habe vermutlich diese ausdrückliche Bezeichnung der Klageschrift übersehen (Urk. 9 S. 6). Indem sie bloss die Note 11 auf Seite 9 der Klageschrift herauspicke, reisse sie den Sinn und Geist der vorliegenden Klageschrift unnötig aus dem Zusammenhang. Sie lasse Note 10, worin festgehalten werde, dass der Streitwert jedenfalls über Fr. 30'000.- zu liegen komme, womit das Kollegialgericht zuständig sei, ausser Acht (Urk. 9 S. 6 f.). Die Vorinstanz verstosse mit ihrer Be-

- 8 - gründung gegen Art. 58 ZPO, missachte Art. 85 Abs. 1 ZPO und ver falle in überspitzten Formalismus nach Art. 29 Abs. 1 BV (Urk. 9 S. 7). 3.a) Ob grundsätzlich die Voraussetzungen für die Einreichung einer unbezifferten Forderungsklage im Sinne von Art. 85 Abs. 1 ZPO gegeben sind, wurde weder von der Vorinstanz noch den Parteien thematisiert. Es ist somit davon auszugehen, dass diese vorliegend gegeben sind. Konkret geht es daher nur um die Frage, ob der Kläger einen Streitwert von exakt Fr. 30'000.-- oder einen solchen über Fr. 30'000.-- geltend machen wollte. Auch im Anwendungsbereich der unbezifferten Forderungsklage muss die klagende Partei einen Mindeststreitwert als vorläufigen Streitwert angeben, nach dem sich dann die sachliche Zuständigkeit sowie das anwendbare Verfahren bestimmen (Art. 85 Abs. 1 ZPO; Füllemann, DIKE-Komm-ZPO, Art. 85 N 2 und 3). Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Bei der Bezifferung handelt es sich um eine Präzisierung des Rechtsbegehrens (BSK ZPO-Dorschner, Art. 85 N 12). Rechtsbegehren sind im Lichte der Klagebegründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2. m.w.H.). Es ist deshalb von einem Mindeststreitwert auszugehen, der mit der Klagebegründung zu vereinbaren ist. Ist dies nicht gegeben, wird das Gericht im Rahmen seines Ermessens eine Korrektur vornehmen (BK ZPO-Markus, Art. 85 N 21). b) Der Kläger hatte vor Vorinstanz geltend gemacht, dass die Klage aufgrund fehlender Informationen, welche das in Ziffer 1 gestellte Auskunfts- und Informationsbegehren (Urk. 1 S. 1 f.) notwendig gemacht hätten, logischerweise nicht habe

beiffert werden können. Der Streitwert werde aber jedenfalls über Fr. 30'000.-- zu liegen kommen, womit das Kollegialgericht im ordentlichen Verfahren sachlich und funktional zuständig sei (Urk. 1 S. 8). Im Sinne von Art. 85 Abs. 1 ZPO, letzter Satz, gebe er daher einen Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- als vorläufigen Streitwert an. Er wies in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der Prozess im ordentlichen Verfahren zu führen sei (Urk. 1 S. 9). Der Kläger ging davon aus, dass die relevante Teilungsmasse unter Einrechnung eines Vorbezuges, diverser Zahlungen und einer Ausgleichsforderung von Fr. 405'000.-- sich auf ca. Fr. 553'616.66 belaufe (Urk. 1 S. 18). Sein An-

- 9 - teil betrage 13/48 des Nachlasses (Urk. 1 S. 18), was ca. Fr. 150'000.-- entsprechen würde. c) Im Kontext dieser Vorbringen des Klägers können seine Ausführungen nach Treu und Glauben nur dahingehend ausgelegt werden, dass er von einem klar über Fr. 30'000.-- liegenden Streitwert ausging. Nicht nur führte er – wie oben dargelegt – wörtlich aus, dass der Streitwert jedenfalls über Fr. 30'000.-- liege, sondern er wies auch mehrmals darauf hin, dass demzufolge das ordentliche Verfahren zur Anwendung gelange und das Kollegialgericht sachlich zuständig sei. Die Formulierung, wonach er aufgrund der gesetzlichen Vorschrift von Art. 85 Abs. 1 ZPO, letzter Satz, daher einen Mindestwert von Fr. 30'000.-- als vorläufigen Streitwert angegeben habe, kann deshalb nur dahingehend verstanden werden, als er damit zum Ausdruck bringen wollte, dass der Streitwert vorliegend jedenfalls höher sei, als dass das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangen könnte. Es kann daraus nicht geschlossen werden, dass der Kläger den Streitwert auf exakt Fr. 30'000.-- bezifferte, wie dies von der Vorinstanz angenommen wird (Urk. 10 S. 4). Demgemäss ist davon auszugehen, dass der Streitwert vorliegend jedenfalls mehr als Fr. 30'000.-- beträgt und somit das ordentliche Verfahren vor Kollegialgericht zur Anwendung kommt. Nur vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als oder genau Fr. 30'000.-- sind im vereinfachten Verfahren zu beurteilen (Art. 243 Abs. 1 ZPO). In Gutheissung der Berufung ist der vorinstanzliche Beschluss aufzuheben und das Verfahren zu dessen Fortsetzung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Der Beklagte 3 stellte für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ (Urk. 22 S. 3).

E. 5

a) Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Die gesuchstellende Partei hat sowohl ihre Einkommens- als auch ihre Vermögensverhältnisse vollständig

- 12 - darzulegen und soweit möglich zu belegen (vgl. Art. 119 Abs. 2 ZPO). Legt eine Partei ihre finanzielle Situation nicht von sich aus schlüssig dar, obwohl sie um diese Obliegenheit weiss oder wissen muss, kann ihr Gesuch ohne vorgängige Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgewiesen werden (BGer 4D_69/2016 vom 28. November 2016, E. 5.4.3 m.w.H.). Für die unentgeltliche Rechtsverteidigung bedarf es zusätzlich der sachlichen Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung. Die Mittellosigkeit beurteilt sich nach dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (BGer 5A_267/2013 vom

E. 10

Juni 2013 E. 4.3). Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen und durch das Gericht zu prüfen (Art. 119 Abs. 5 ZPO). b) Personen, die Sozialhilfe erhalten, gelten grundsätzlich als mittellos (OGer ZH RU170071 vom 20.12.2017, E. 3.3.5; vgl. aber BGer 5A_761/2014 vom 26. Februar 2015, E. 3.4.1 und BGE 125 IV 161 E. 4a). Zur Begründung seines Gesuchs brachte der Beklagte 3 vor, dass er mittellos sei und seit Januar 2022 fortwährend bis dato von der Sozialhilfe unterstützt werde. Er habe einen Notbedarf von rund Fr. 3'000.-- pro Monat. Seinen Erbanteil habe er am 12. Februar 2022 gegenüber den Sozialen Diensten der Stadt Zürich bis zur Höhe der Unterstützungsbeiträge abtreten müssen (Urk. 22 S. 5; Urk. 24/12). Er verfüge weder über Einkommen noch Vermögen im In- oder Ausland (Urk. 22 S. 5 ff.). Diese Vorbringen wurden durch entsprechende Dokumente belegt (Urk. 24/1-13). Aufgrund dieser Belege kann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der Kläger mittellos ist. Da er zudem für das Berufungsverfahren auf einen Rechtsbeistand angewiesen ist, die Gegenpartei ebenfalls anwaltlich vertreten ist und seine Begehren nicht als zum vornherein aussichtslos erscheinen, ist dem Kläger für das Berufungsverfahren grundsätzlich die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihm in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. c) Da der Beklagte 3 ausgangsgemäss nicht mit Gerichtskosten belastet wird, ist sein Armenrechtsgesuch, soweit es die Gerichtskosten betrifft, infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

- 13 - Es wird beschlossen: 1. Dem Beklagten 3 wird für das zweitinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Der Beklagte wird auf die Nachzahlungspflicht im Sinne von Art. 123 ZPO hingewiesen. 2. Das Gesuch des Beklagten 3 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren wird hinsichtlich der Gerichtskosten abgeschrieben. 3. Der Beschluss des Bezirksgerichtes Winterthur vom 10. Juli 2023 wird aufgehoben und das Verfahren zu dessen Fortsetzung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 2'000.-- festgesetzt. 5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden den Beklagten 1 und 2 je zur Hälfte auferlegt, unter solidarischer Haftung einer jeden für den ganzen Betrag, und mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Beklagten 1 und 2 werden verpflichtet, dem Kläger den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 2'000.-- je zur Hälfte zu ersetzen, unter solidarischer Haftung einer jeden für den ganzen Betrag. 6. Die Beklagten 1 und 2 werden verpflichtet, dem Kläger für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'231.-- je zur Hälfte, unter solidarischer Haftung einer jeden für den ganzen Betrag, zu bezahlen. 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger und die Beklagten 1 und 2 unter Beilage der Doppel der Urk. 22, 23 und 24/1-13, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

- 14 - Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erst- und zweitinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über

das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 11. April 2024 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: Dr. Chr. Arnold versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.